

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Herbrand,
Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Christian Dürr, weiterer Abgeordneter
und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/17653 –**

Steuerliche Gleichbehandlung von gleichgeschlechtlichen Ehen und eingetragenen Lebenspartnerschaften

Vorbemerkung der Fragesteller

In den vergangenen Jahren musste das Bundesverfassungsgericht in zahlreichen Verfahren einschreiten, um gesetzliche Missstände im Steuerrecht zu beseitigen, die einer steuerlichen Gleichbehandlung von gleichgeschlechtlichen Ehen und eingetragenen Lebenspartnerschaften entgegenstanden.

Hierzu waren verschiedene Urteile des Bundesverfassungsgerichts erforderlich, mit denen u. a. Ungleichbehandlungen von Ehen und eingetragenen Lebenspartnerschaften im Erbschaftssteuerrecht (Aktenzeichen BvR 611/07), bei der Grunderwerbsteuer (1 BvL 16/11) oder der Einkommensteuer (2 BvR 909/06) im Mittelpunkt standen. Gegenstand dieser Gerichtsverfahren waren zumeist Ungleichbehandlungen wegen der sexuellen Orientierung, die im Konflikt mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes standen.

Die „Ehe für alle“ trat am 1. Oktober 2017 durch das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts in Kraft. Der Deutsche Bundestag musste allerdings anschließend gesetzliche Nachbesserungen vornehmen (siehe u. a. Artikel 97 § 9 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung, das im Zuge des Jahressteuergesetzes 2019 angepasst wurde, Bundestagsdrucksache 19/5595). Nach Ansicht der Fragestellenden ist es von herausragender gesellschaftlicher Bedeutung, dauerhaft sicherzustellen, dass für gleichgeschlechtliche Ehen und eingetragene Lebenspartnerschaften die gleichen Rechte und Pflichten – und damit auch die gleichen steuerlichen Rechte und Pflichten – wie für verschiedengeschlechtliche Ehen gelten.

1. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl eingetragener Lebenspartnerschaften im Verhältnis zur Anzahl gleichgeschlechtlicher Ehen in den letzten drei Jahren bis zum heutigen Stichtag entwickelt (bitte tabellarisch darstellen)?
 - a) Wie viele eingetragene Lebenspartnerschaften, und wie viele gleichgeschlechtliche Ehen gibt es, aufgeschlüsselt nach den Geschlechtseinträgen im Personenstand „männlich“, „weiblich“ und „divers“, im erfragten Zeitraum?

Die in den Fragen 1 und 1a erbetenen Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Lebenspartnerschaften i. S. d. LPartG ¹ insgesamt	davon von		gleichgeschlechtliche Ehen insgesamt ²	davon von	
		Männern	Frauen		Männern	Frauen
2017	53.000	30.000	23.000	–	–	–
2018	38.000	22.000	16.000	37.000	22.000	15.000

¹ Lebenspartnerschaftsgesetz

² Gleichgeschlechtliche Ehen wurden erst ab 2018 erfasst.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2020

Die Daten für das Jahr 2019 liegen insgesamt noch nicht vor. Für den Geschlechtseintrag „divers“ liegen für 2017 und 2018 keine Daten vor, weil der Eintrag erst seit dem 22. Dezember 2018 möglich ist.

- b) Wie viele eingetragene Lebenspartnerschaften und gleichgeschlechtliche Eheleute haben, aufgeschlüsselt nach den Geschlechtseinträgen im Personenstand „männlich“, „weiblich“ und „divers“, im erfragten Zeitraum eine Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer beantragt?
- c) Wie viele eingetragene Lebenspartnerschaften und gleichgeschlechtliche Eheleute haben, aufgeschlüsselt nach den Geschlechtseinträgen im Personenstand „männlich“, „weiblich“ und „divers“, im erfragten Zeitraum eine Änderung der Lohnsteuerklasse beantragt?

Wie ist die statistische Verteilung der Lohnsteuerklassen in dieser Bevölkerungsgruppe, und welche Kenntnisse und Informationen hat die Bundesregierung hierüber?

Die Fragen 1b und 1c werden zusammen beantwortet. Der Bundesregierung liegen hier-zu keine Erkenntnisse vor.

2. Wie viele eingetragene Lebenspartnerschaften wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2019 gemäß § 20a des Lebenspartnerschaftsgesetzes bis zum heutigen Stichtag in eine Ehe umgewandelt?

Bis 2018 gab es 21.477 Umwandlungen von Lebenspartnerschaften i. S. d. LPartG in eine Ehe. Nach vorläufigen Ergebnissen wurden von Januar bis November 2019 insgesamt 4.479 Umwandlungen gemäß § 20a LPartG vorgenommen.

3. In wie vielen Fällen, bei denen eingetragene Lebenspartnerschaften bis zum 31. Dezember 2019 in eine Ehe umgewandelt wurden, wurde nach Kenntnis der Bundesregierung eine Aufhebung oder Änderung eines Steuerbescheids beantragt, damit an eine Ehe anknüpfende und bislang nicht berücksichtigte Rechtsfolgen berücksichtigt werden?
4. Welche fiskalischen Auswirkungen entstehen nach Kenntnis der Bundesregierung jährlich aus der im Jahr 2019 geschaffenen Möglichkeit, dass sich gleichgeschlechtliche Ehepaare rückwirkend gemeinsam veranlagen lassen können (vgl. Artikel 97 § 9 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EGAO), das im Zuge des Jahressteuergesetzes 2019 angepasst wurde, Bundestagsdrucksache 19/5595)?

Die Fragen 3 und 4 werden zusammen beantwortet. Dazu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

5. Inwiefern korrespondiert die Änderung in Artikel 97 § 9 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung mit den Nachzahlungen und Erstattungen gemäß § 233a Absatz 2a der Abgabenordnung (AO)?

Welche Auswirkungen hat diese Gesetzesänderung auf das nichtsaldierte Steueraufkommen aus Vollverzinsung gemäß § 233a AO i. V. m. § 238 AO unterschieden zwischen Nachzahlungs- und Erstattungszinsen?

Unter den Voraussetzungen des Artikels 97 § 9 Absatz 5 EGAO sind § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 sowie § 233a Absatz 2a AO entsprechend anzuwenden. Zu den Auswirkungen der Gesetzesänderung auf das nicht saldierte Steueraufkommen aus der sog. Vollverzinsung liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

6. Inwiefern erkennt die Bundesregierung Handlungsbedarf hinsichtlich einer geschlechterdiskriminierungsfreien Gestaltung der Formulare bei einer Steuererklärung?

Wenn ja, gibt es schon konkrete Projekte, Arbeitsgruppen oder Planungen?

Die Berücksichtigung von Gendergesichtspunkten hat für die Bundesregierung einen hohen Stellenwert. Dies gilt insbesondere auch bei der Gestaltung der Steuerklärungsvordrucke. Entsprechender Handlungsbedarf wurde erkannt.

- a) Inwiefern sieht die Bundesregierung Rechtfertigung und Notwendigkeit eines Festhaltens an den Begriffen „Ehemann“ und „Ehefrau“ zusätzlich zu den Begriffen „Person A“ und „Person B“ in den Formularen einer Steuererklärung?

Mit der Formulierung „steuerpflichtige Person“ sind die Abfragen in der Steuererklärung grundsätzlich geschlechtsneutral gestaltet. Bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten und Lebenspartnern einer Lebenspartnerschaft i. S. d. LPartG sind Begriffe notwendig, um den steuerpflichtigen Personen die jeweiligen Besteuerungsgrundlagen eindeutig und z. B. für einen Vorjahresvergleich über mehrere Veranlagungszeiträume hinweg zutreffend zuordnen zu können. Geschlechtsneutrale Begriffe wie „Person A“ und „Person B“ können den jeweiligen Ehegatten insbesondere in verschiedengeschlechtlichen Ehen nicht eindeutig bezeichnen. Dies führt zu Fehleintragungen und erheblichen Mehraufwand für Bürgerinnen, Bürger und Finanzämter. In den Vordrucken der Steuererklärung muss daher bis auf weiteres neben den geschlechtsneutralen Begriffen „Person A“ und „Person B“ an den in verschiedengeschlechtlichen

Ehen eindeutig zuordenbaren Begriffen „Ehemann“ und „Ehefrau“ festgehalten werden.

- b) Was sind die Pläne der Bundesregierung für eine geschlechtsneutrale Ausgestaltung der Formulare bei einer Steuererklärung?

Die Bundesregierung plant eine geschlechterneutrale Ausgestaltung der papiergebundenen Steuerklärungsvordrucke und der Formulare der elektronischen Steuererklärung.

Damit die Attribute „Ehemann“ und „Ehefrau“ zugunsten der neutraleren Form „Person A“ und „Person B“ entfallen können, müssen die Finanzverwaltungen der Länder in die Lage versetzt werden, unabhängig von der Art der Übermittlung der Steuererklärung sowie der Reihenfolge und Bezeichnung der steuerpflichtigen Personen in der Steuererklärung die jeweiligen individuellen Angaben der beiden zusammenveranlagten Personen mit Hilfe der Steueridentifikationsnummer eindeutig zuordnen zu können. Hierfür sind tiefgreifende Änderungen der Verfahren und Programme erforderlich. Solche Änderungen sind nur langfristig realisierbar.

Steuererklärungen werden bereits heute weit überwiegend elektronisch übermittelt. Da hier eine größere Serviceleistung für die Bürgerinnen und Bürger möglich ist, setzt sich die Bundesregierung dafür ein, der Steuerverwaltung bereits bekannte Personen in den Formularen der Online-Steuererklärung in „Mein ELSTER“ künftig persönlich mit ihrem Namen statt mit „Person A/B“ oder „Ehemann/Ehefrau“ anzusprechen. In Fällen der Zusammenveranlagung sollen zukünftig Angaben zu den jeweiligen Personen in einer beliebig wählbaren Reihenfolge erklärt werden können.

7. Inwiefern gibt es nach Ansicht des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) steuerliche Ungleichbehandlungen von gleichgeschlechtlichen Ehen und eingetragenen Lebenspartnerschaften oder sind diese nach Ansicht der Bundesregierung vollends abgebaut?

Nach Kenntnis der Bundesregierung gibt es keine steuerlichen Ungleichbehandlungen von gleichgeschlechtlichen Ehen und Lebenspartnerschaften i. S. d. LPartG.